

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 30. Juli 2007

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
25. 7.07	Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)	337
25. 7.07	Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes	339
3. 7.07	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – BBiG-ZuVO)	342
16. 7.07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	344
16. 7.07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Polizei	345
24. 7.07	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO)	349
16. 7.07	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	349
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Juni 2007 (GBl. S. 329)	352

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Vom 25. Juli 2007

Der Landtag hat am 25. Juli 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Justizvollzugsanstalten.

§ 2

Rauchfreiheit in Schulen

(1) In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Auf

Schulgeländen befindliche Wohnungen sind vom Rauchverbot nach Satz 1 ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3

Rauchfreiheit in Jugendhäusern

In Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt.

§ 4

Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder

In den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen

(1) In den Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen sowie in sonstigen vom Land oder den Kommunen getragenen Einrichtungen ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Rauchverbot nach Satz 1 gilt auch in Dienstfahrzeugen. Kommunen im Sinne von Satz 1 sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Leitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Sie kann zudem das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Rauchfreiheit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

(1) In Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen ist das Rauchen untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verbundene Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder auf Grund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, zum Beispiel bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft der behandelnde Arzt. Die Klinikleitung hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die in Satz 1 genannten Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Beschäftigten des Krankenhauses kann die Klinikleitung auf Antrag Raucherzimmer einrichten. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten von Pflegeeinrichtungen erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchern genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzer oder Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 7

Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken.

(3) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

(1) Die Leitungen der in §§ 2 bis 6 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Gaststättenbetreiber für deren jeweilige Gaststätte. Die Regelung zur Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
2. entgegen § 3 in einem Jugendhaus raucht,
3. entgegen § 4 in einem Gebäude oder auf einem Grundstück einer Tageseinrichtung für Kinder raucht,
4. entgegen § 5 Abs. 1 in einer Behörde, Dienststelle oder sonstigen Einrichtung des Landes oder einer Kom-

mune raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 vorliegt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 in einem Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 bis 4 vorliegt,

6. entgegen § 7 in einer Gaststätte raucht.

Schüler werden vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung des Rauchverbots angehalten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde. Dies gilt ungeachtet der §§ 33 und 34 SchG sowie des § 16 Abs. 1 Nr. 21 des Landesverwaltungsgesetzes auch in Bezug auf das Rauchverbot an Schulen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Juli 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Vom 25. Juli 2007

Der Landtag hat am 25. Juli 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gesetz über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz – AkadG)«.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt für die Filmakademie Baden-Württemberg, die Popakademie Baden-Württemberg und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademie oder Akademien).«

b) Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

»Träger der Akademie für Darstellende Kunst ist die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vermittelt eine Ausbildung für Berufe auf dem Gebiet der darstellenden Kunst.«

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Die Akademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Theatern und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, des Films, der audiovisuellen Medien oder der Musik zusammen.«

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Die Akademie für Darstellende Kunst soll insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen gemeinsame interdisziplinäre Ausbildungsangebote schaffen. Sie kann dabei auch für andere Hochschulen und Bildungseinrichtungen die Durchführung von Ausbildungsangeboten nach Maßgabe der von diesen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen übernehmen. Das Zusammenwirken ist durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen.«

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort »oder« durch das Wort »und« und die Worte »nach drei« durch die Worte »oder der Akademie für Darstellende Kunst nach mindestens drei« ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Dasselbe gilt für eine nach mindestens einem Jahr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Masterstudiengängen der Akademie für Darstellende Kunst oder der Popakademie.«

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. In § 2 Satz 1 werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach den Worten »Popakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung« die Worte »oder als Geschäftsführer der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung« eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Das zuständige Ministerium kann ihnen auf Antrag des für die Lehre und Projektarbeit